



Amtsblatt

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 10/2024

Donnerstag,
7. März 2024

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geschäftsstelle des Kreistags;
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13. März 2024**
- 2. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung**
- 3. Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen;
Informationsveranstaltung und Anmeldung
Staatliche Berufsfachschule (BFS) für Kinderpflege
Garmisch-Partenkirchen**
- 4. Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen;
Informationsveranstaltung und Anmeldung für die Staatliche
Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen**

- 1. Geschäftsstelle des Kreistags;
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13. März 2024**

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Mittwoch, 13.03.2024**, um **14:15 Uhr**
findet im Sitzungssaal des Landratsamtes
Garmisch-Partenkirchen eine **Sitzung des
Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. Sachvortrag „Pflegekinderfachdienst“ im Amt für Kinder, Jugend und Familie
3. Jugendhilfe;
Fortschreibung kommunales Familienbildungskonzept
im Landkreis Garmisch-Partenkirchen
4. Überarbeitete Richtlinie des Landkreises
Garmisch-Partenkirchen über die Förderung
von Familienstützpunkten
5. Jugendhilfe;
Antrag auf Erweiterung der JaS-Stelle an der
Emanuel-von-Seidl-Grundschule Murnau
6. Jugendhilfe;
Änderung der Satzung über die Elternbeiträge
in der Kindertagespflege
- Kreistagsvorlage -
7. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 04.03.2024

gez.
Anton Speer
Landrat

- 2. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende

Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde- erlässt ein Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung der Gemeinschaftsjagdreviere Ohlstadt II und V. Das auf beiliegender Karte orange markierte Gebiet, für das ein Betretungsverbot gilt, ist beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde- niedergelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Anordnung. Das Betretungsverbot gilt vom 01. Dezember eines jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres.
2. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:
 - a) überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 - b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbots vereinbar ist oder
 - c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen -Untere Jagdbehörde-.
3. Unberührt vom Verbot bleiben:
 - a) die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd-, und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
 - b) die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes.

- c) die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen.
- d) das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen.
- e) Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind.
- f) die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll-, und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht, der Lawinenkommission und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen sowie behördliche Maßnahmen.
- g) die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2026.
7. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird ausdrücklich vorbehalten.

Gründe:

I.

Zunehmende Störungen durch Freizeitnutzer im Fütterungsbereich während der Notzeit und den umliegenden Wintereinstandsgebiete des Rotwildes der Gemeinschaftsjagdreviere Ohlstadt II und Ohlstadt V, wirken sich nachteilig auf die Naturverjüngung aus. Durch das Betretungsverbot soll das Wild an der Fütterung und den umliegenden Einständen vor Störungen geschützt werden. Schäl- und Verbisschäden sollen dadurch verhindert, zumindest aber reduziert werden.

Beschreibung der Reviere: Kleinprivatwald, Fichtenwälder und fichtenreiche Bergmischtäler, hoher Schutzwaldanteil, örtlich ältere Schälbestände.

II.

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. mit Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

2. Der Erlass eines Betretungsverbotes unter Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG). Danach kann die Untere Jagdbehörde das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten vorübergehend untersagen oder beschränken.

Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutze der Einstände des Wildes. Zwar bedeutet diese Anordnung eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur; andererseits bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbisschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima, ...).

Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem Betretungsverbot, welches zeitlich und räumlich auf das notwendigste Maß begrenzt ist, überwiegt das öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima, ...). Gerade in den Revieren Ohlstadt V und Ohlstadt II sind hohe Schutzwaldanteile zu verzeichnen, deren Erhalt bzw. Wiederherstellung zum Schutz der Allgemeinheit vor Muren und Hochwasser von großer Bedeutung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- angeordnet, um im Falle einer Klage zu verhindern, dass wegen der aufschiebenden Wirkung der Schutzzweck des Betretungsverbotes nicht erreicht werden kann.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung, mit der Folge der aufschiebenden Wirkung, hätte negative Auswirkungen auf die Waldverjüngung. Es ist zu befürchten, dass, soweit der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen wird, Jahre vergehen und in dieser Zeit sowohl weitere Wald- als auch Wildschäden entstehen. Dies deshalb, weil das Wild während der Notzeit, in der der Stoffwechsel abgesenkt ist, an der Wildfütterung und im Einstand gestört wird und somit vermehrt auf den Wald als Nahrungsquelle ausweicht.

Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Gemeinwohlinteresse. Wälder sind von wesentlicher Bedeutung für das Klima und den Hochwasser-, Boden- sowie Wasserschutz. Gerade in den Gemeinschaftsjagdrevieren Ohlstadt II und Ohlstadt V sind hohe Schutzwaldanteile zu verzeichnen.

Das Interesse von u.a. Erholungssuchenden, Skitourengehern, Wanderern, Schneeschuhgehern, Fahrradfahrern an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse (hohe Schutzwaldanteile in den Revieren Ohlstadt V und II) an einer sofort wirksamen Durchsetzung zum Schutz der angegriffenen Wälder und des Wildes zurückstehen.

4. Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

5. Die Befristung der Allgemeinverfügung unter Ziffer 6 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Befristung ist daher begründet, da sich die wesentlichen Tatsachen die für diese Allgemeinverfügung maßgeblich waren, sich ändern können. Eine erneute Prüfung nach Ablauf der Frist ist daher notwendig.

6. Der Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 7 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Er soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen reagiert werden kann. Dies beispielweise im Hinblick auf die sich verändernden räumlichen Anforderungen des Betretungsverbotes aufgrund erhöhten oder verminderten Besucheraufkommens in dem Gebiet. Somit sowohl der weiteren Erfüllung als auch dem teilweisen Wegfall des Schutzzwecks Rechnung getragen werden.

Hinweis:

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbotes unbefugt betritt. Ein Verstoß gegen die Anleinpflicht auf dem grün markierten Forstweg kann zu einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

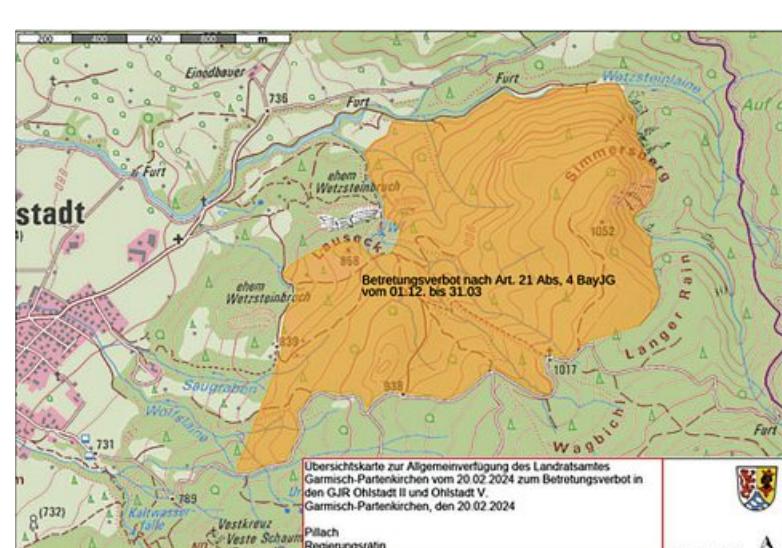
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen, 20.02.2024
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

gez.
Pillach
Regierungsrätin



Fortsetzung auf der nächsten Seite



Amtsblatt

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 10/2024

Donnerstag,
7. März 2024

3. Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen; Informationsveranstaltung und Anmeldung Staatliche Berufsfachschule (BFS) für Kinderpflege Garmisch-Partenkirchen

Seit September 2023 besteht die Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege. Diese bietet die Möglichkeit in zwei Jahren die Ausbildung zum/r staatlich geprüften Kinderpfleger/in zu absolvieren. Besonders interessant ist dieses Angebot für Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen, die gerne mit Kindern arbeiten.

Am Donnerstag, den 21.03.2024 findet um 17:30 Uhr an der Berufsfachschule für Kinderpflege Garmisch-Partenkirchen eine Informationsveranstaltung statt. Hier können interessierte Jugendliche und Eltern/Erziehungsberechtigte die Angebote der Schule vor Ort kennenlernen.

Die Anmeldung ist ab sofort möglich. Sie kann für das kommende Schuljahr Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr im Sekretariat des Beruflichen Schulzentrums, Am Holzhof 5, Garmisch-Partenkirchen erfolgen.

Aktuelle Informationen zu den Aufnahmebedingungen finden Sie auf der Homepage www.bsz-gap.de.

4. Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen; Informationsveranstaltung und Anmeldung für die Staatliche Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen

Für das kommende Schuljahr 2024/25 können Schülerinnen und Schüler an die Staatliche Wirtschaftsschule überreten. Neben dem Mittleren Schulabschluss bietet die Wirtschaftsschule eine solide Grundbildung in wirtschaftlichen Fächern.

An der vierstufigen Wirtschaftsschule ist der Eintritt in Jahrgangsstufe 6 oder Jahrgangsstufe 7 möglich. Die Anmeldefristen sind hierfür vom **26. Februar bis 19. April 2024**.

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits die Mittelschule abgeschlossen haben, bietet die zweistufige Wirtschaftsschule eine Möglichkeit noch einen mittleren Schulabschluss zu erwerben. Die zweistufige Wirtschaftsschule beginnt mit Jahrgangsstufe 10. Anmeldefrist ist vom **26. Februar bis 2. August 2024**.

Die Anmeldung für das kommende Schuljahr kann Montag bis Donnerstag jeweils von 8.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr im Sekretariat des Beruflichen Schulzentrums, Am Holzhof 5, Garmisch-Partenkirchen erfolgen.

Aktuelle Informationen zu den Aufnahmebedingungen finden Sie auf der Homepage www.bsz-gap.de.

Am Donnerstag, den 21.03.2024 findet um 17:30 Uhr an der Staatlichen Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen eine Informationsveranstaltung statt. Hier können interessierte Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberechtigte die Angebote der Schule vor Ort kennenlernen.

Garmisch-Partenkirchen, 07.03.2024

Landratsamt
Anton Speer
Landrat